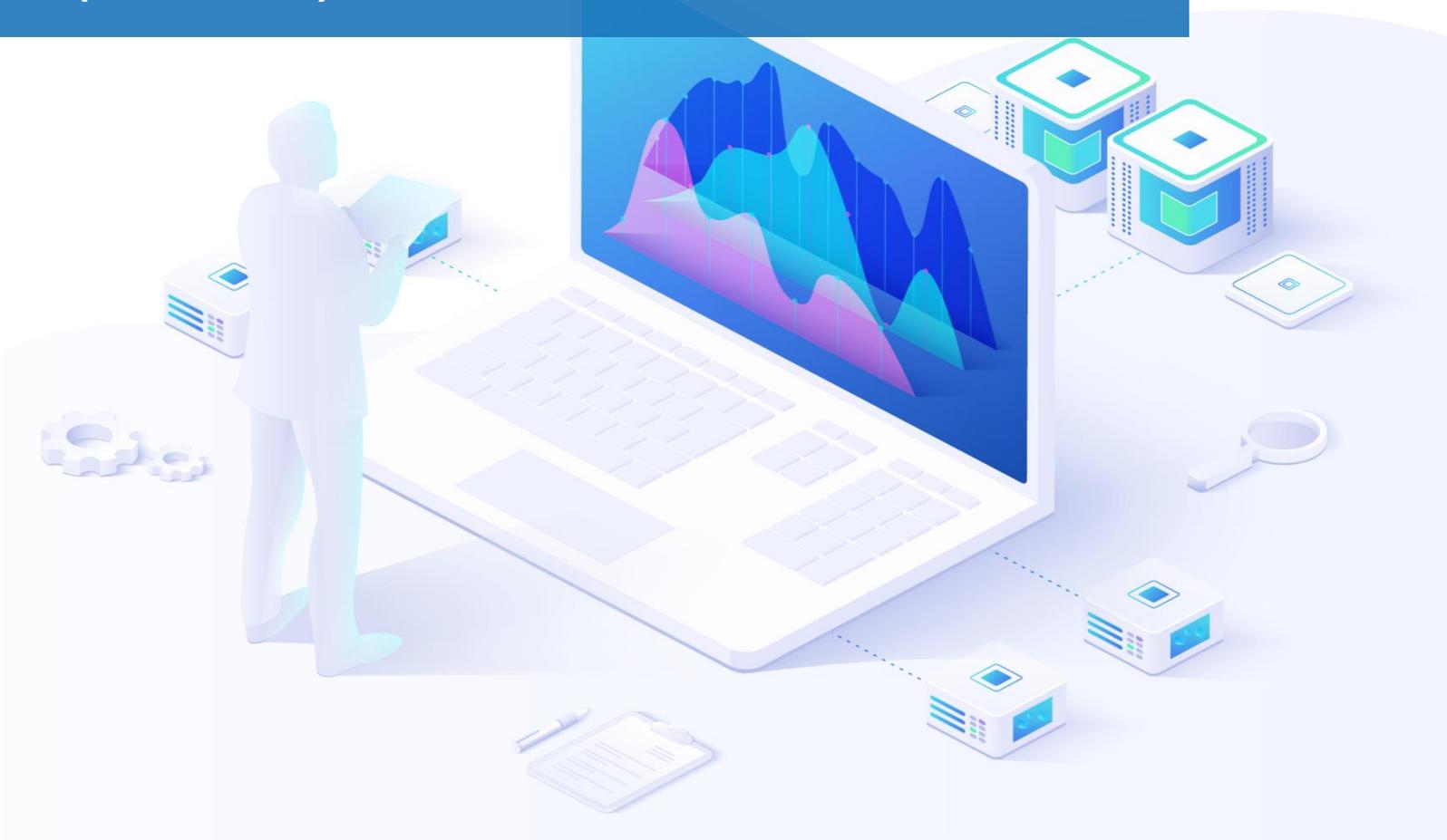


**INFORMATION
FÜR MANDANTEN**

**ANGEMESSENHEITSBESCHLUSS USA
(10.07.2023) – DAS IST IN DER PRAXIS WICHTIG**



ANGEMESSENHEITSBESCHLUSS USA VOM 10.07.2023

Bisherige Rechtslage

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in einen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ist nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nur zulässig, wenn die Anforderungen der Art. 44 ff. DSGVO eingehalten werden. Eine solche Übermittlung bedarf einer entsprechenden Rechtsgrundlage, wie z. B. eines [Angemessenheitsbeschlusses](#) der Europäischen Kommission für das Zielland oder der Verwendung von [Standardvertragsklauseln \(SCC\)](#) zwischen Datenübermittlern und Datenempfängern.

Für die USA gab es in der Vergangenheit bereits einen solchen [Angemessenheitsbeschluss](#) der Kommission im Rahmen des [Privacy Shield-Abkommens](#) zwischen den USA und der EU, das im Juli 2020 vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) in der [Schrems II-Entscheidung](#) für ungültig erklärt wurde, da die Datenschutzerfordernungen in den USA nicht ausreichend erfüllt wurden.

Seit der Aufhebung des Angemessenheitsbeschlusses sind Unternehmen dazu übergegangen, [SCC](#) für Datenübermittlungen in die USA zu verwenden. Die Verwendung solcher Klauseln ist jedoch auch auf Bedenken und Kritik gestoßen, da die Gefahr besteht, dass diese nicht als ausreichende Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten anerkannt werden, weil in den USA kein gleichwertiges Datenschutzniveau besteht. Die Verwendung von [SCC](#) ist für europäische Unternehmen daher mit einer [Rechtsunsicherheit verbunden](#).

Neuer Angemessenheitsbeschluss vom 10.07.2023

Am 10.07.2023 verabschiedete die Europäische Kommission einen [neuen Angemessenheitsbeschluss](#) für die USA, der Teil des [EU-USA Privacy Framework](#) ist. Mit dem Beschluss stellt die Kommission fest, dass die USA nun ein [angemessenes Schutzniveau](#) für personenbezogene Daten bieten.

Der Zugriff der US-Geheimdienste auf EU-Daten wird nach dem neuen Abkommen auf das notwendige und verhältnismäßige Maß beschränkt. Zudem wird ein Datenschutzgericht, der "[Data Protection Review Court](#)", eingerichtet, der auch Privatpersonen aus der EU offen steht.

Auswirkungen

Mit dem [neuen Angemessenheitsbeschluss](#) müssen europäische Unternehmen, die personenbezogene Daten an ein US-Unternehmen übermitteln möchten, nicht mehr auf alternative Datenschutzgarantien wie [SCC](#) zurückgreifen.

Der Datenaustausch kann nun auf der [Grundlage des Angemessenheitsbeschlusses](#) erfolgen, sofern das betroffene US-Unternehmen sich dem [EU-USA Privacy Framework](#) angeschlossen hat und eine entsprechende Zertifizierung vorliegt.

Zertifizierung zum EU-USA Privacy Framework

Eine Datenübermittlung auf der Grundlage des Angemessenheitsbeschlusses setzt voraus, dass das betreffende Unternehmen in den USA zertifiziert ist. Diese Zertifizierung bestätigt, dass die erforderlichen Datenschutzvorschriften und -praktiken von dem US-Unternehmen einhalten werden.

Für die Zertifizierung und die Überwachung der zertifizierten Unternehmen ist das [U.S. Department of Commerce](#) zuständig.

Zertifizierte Unternehmen aus dem vorherigen Privacy Shield Abkommen wurden in die aktuelle Liste der zertifizierten Unternehmen übernommen. Diese haben nun [bis Ende Oktober](#) Zeit, die neuen Anforderungen des [EU-US-Datenschutzrahmens](#) zu erfüllen.

Da derzeit davon auszugehen ist, dass keines der dort aufgeführten Unternehmen die neuen Anforderungen erfüllt (aktuell zeigt die Seite bereits die neuen Zertifizierungen an, die allerdings noch aus dem Privacy Shield Abkommen stammen und lediglich kopiert wurden), sollte die Übergangsfrist bis Oktober 2023 abgewartet werden.

Liste der zertifizierten Unternehmen:

<https://www.dataprivacyframework.gov/s/participant-search>

Ausblick in die Zukunft

Die Verwendung des Angemessenheitsbeschlusses als Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung in die USA schafft für europäische Unternehmen mehr **Rechtssicherheit** bei der Übermittlung von Daten in die USA.

Mit dem neuen Angemessenheitsbeschluss ist die **Kritik** an den bestehenden Datenschutzgarantien in den USA nicht verstummt und es ist davon auszugehen, dass auch dieser Beschluss, ähnlich wie bei der Schrems II-Entscheidung, in **Zukunft angefochten werden wird**.

Vollständige Rechtssicherheit kann daher erst nach einer umfassenden **Überprüfung durch den EuGH** angenommen werden.

Was ist zu tun?

- **Aktualisierung der Datenschutzerklärungen** (Webseite, Mitarbeiterinformation, Kundeninformation, Cookies), dass eine Übermittlung in die USA auf der Grundlage des **neuen Angemessenheitsbeschlusses** erfolgt, sofern der entsprechende Datenempfänger in den USA zertifiziert ist.

(<https://www.dataprivacyframework.gov/s/participant-search>)

- Erfüllt ein Datenempfänger die neuen Zertifizierungsanforderungen noch nicht, erfolgt die Datenübermittlung weiterhin auf der Grundlage der **bestehenden SCC**. Bis eine sichere Zertifizierung vorliegt, sollte hier "zweigleisig" gefahren werden.
 - **Keine Änderung** der Einstellungen im **Consent Tool**. Die **Einwilligung** für die Verwendung von **Cookies** muss weiterhin eingeholt werden.
 - **Aktualisierung des Verarbeitungsverzeichnisses**, dass eine etwaige Übermittlung in die USA auf der Grundlage des **neuen Angemessenheitsbeschlusses** erfolgt (Art. 30 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO).
 - **Überprüfung im Oktober**, ob die **neue Zertifizierung** bei den entsprechenden Datenempfängern in den USA hinterlegt wurde. Liegt eine Zertifizierung vor, kann ein entsprechender Hinweis auf SCC in den Datenschutzerklärungen gestrichen werden.
-



KONTAKT



legal data
Schröder Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Prannerstr. 1
80333 Munich



E-mail: datenschutz@legaldata.law
www.legaldata.law



Telefon: +49 89 954 597 520
Fax: +49 89 954 597 522